

Modulbezeichnung		Kurzbezeichnung
Internationale Organisationen einschl. Internationale Gerichtsbarkeit		02-N-Ö-W1-03-082-m01
Modulverantwortung		 anbietende Einrichtung
Studiendekan/-in Juristische Fakultät		Juristische Fakultät
ECTS	Bewertungsart	zuvor bestandene Module
3	numerische Notenvergabe	--
Moduldauer	Niveau	weitere Voraussetzungen
1 Semester	grundständig	Sonstige Vorkenntnisse: 02-N-Ö-W1-02-1
Inhalte		
<p>Die Vorlesung behandelt das Recht der Internationalen Organisationen. Neben einem Überblick über Geschichte, Entwicklung und Bedeutung der Internationalen Organisationen werden folgende Themengebiete erörtert: Mitgliedschaft in und Rechtsstellung von Internationalen Organisationen sowie Organe, Aufgaben, Befugnisse und Finanzierung von Internationalen Organisationen. Einen Schwerpunkt bildet hierbei das Recht der Vereinten Nationen, des Europarates und der Welthandelsorganisation. Ferner werden wichtige Aspekte der Internationalen Gerichtsbarkeit besprochen.</p>		
Qualifikationsziele / Kompetenzen		
<p>Die Studierenden haben einen fundierten Einblick in die Entstehung, Rechtsstellung und Funktionsweise Internationaler Organisationen erhalten sowie diesen durch die beispielhafte Auseinandersetzung mit ausgewählten Organisationen vertieft. Weiter wurden die Grundlagen internationaler Gerichtsbarkeit und Streitschlichtung vermittelt.</p>		
Lehrveranstaltungen (Art, SWS, Sprache sofern nicht Deutsch)		
V (keine Angaben zu SWS und Sprache verfügbar)		
Erfolgsüberprüfung (Art, Umfang, Sprache sofern nicht Deutsch / Turnus sofern nicht semesterweise / Bonusfähigkeit sofern möglich)		
a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) Prüfungsturnus: in der Regel alle vier Semester, WS		
Platzvergabe		
--		
weitere Angaben		
--		
Arbeitsaufwand		
--		
Lehrturnus		
--		
Bezug zur LPO I		
--		
Verwendung des Moduls in Studienfächern		
Bachelor (1 Hauptfach, 1 Nebenfach) Öffentliches Recht (Nebenfach, 2011) Bachelor (1 Hauptfach, 1 Nebenfach) Öffentliches Recht (Nebenfach, 2008)		